

Bundeministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Zentraler Rechtsdienst
Herrn Dr. Franz Jäger
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMNT-LE.4.3.1/0005-RD 2/2019
12.07.2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter Durchwahl
Up/19/264/BB 4393
DI Dr. Marko Sušnik

Datum
29.11.2019

Novelle Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Jäger!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Anpassung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

I. Allgemeines

Im Wesentlichen handelt es sich bei der vorliegenden Novelle um verwaltungstechnische Anpassungen. Diese sind für uns nachvollziehbar.

II. Im Detail

Gerne möchten wir im Rahmen dieser Novelle eine bereits mit Ihren Expert/innen diskutierte Forderung der Wirtschaft aufgreifen. Auf Basis von § 6 wurde die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 erlassen. Diese beinhaltet unter anderem Regelungen für die Ausbildung von Verkaufspersonal. Zur Ausbildung befugt sind das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) und die WKÖ. Für die erfolgreiche Ausbildung erhält jeder Teilnehmende eine Bestätigung. Mit dieser Bestätigung geht der Teilnehmende zum BAES, das ihm eine Bescheinigung nach § 3, Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 ausstellt.

Dieses System kann administrativ deutlich vereinfacht werden. Dazu sollte es so abgeändert werden, dass jede Stelle, die jetzt Teilnahmebestätigungen ausstellen darf, zukünftig die Bescheinigung ausstellt. Damit wird ein unnötiger Amtsweg und die Doppelgleisigkeit bei der Ausstellung zweier Dokumente ausgespart. Dafür bedarf es allerdings einer gesetzlichen Grundlage im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, dass nebst dem BAES auch die WKÖ im übertragenen Wirkungsbereich solche Dokumente ausstellen kann. Die aktuelle Novelle wäre eine gute Möglichkeit, eine solche Grundlage zu schaffen.

Vergleichbare Regelungen haben wir im österreichischen Chemikaliengesetz im Rahmen des Fluorierte-Treibhausgase-Gesetzes 2009 bereits erfolgreich umgesetzt. Dabei wirken Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisation im übertragenen Wirkungsbereich als Prüf-, Bescheinigungs- bzw. Zertifizierungsstellen. Hierzu unser Vorschlag zur Ergänzung des § 6 mit einem zweiten Absatz auf dessen Basis zukünftig die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 angepasst werden kann:

(2) Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann mittels Verordnung bestimmen, dass die Wirtschaftskammer Österreich die Aufgaben als Bescheinigungsstelle im Sinne des Abs 1 Z 2 wahrnimmt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär